Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 44

Artikel: Gewerbegesetz-Entwurf [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Berufes ober burch die Sorge für ge=

nügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, Lehr= linge heranbilden zu können. Ginem Stellvertreter barf bie Ausbildung von Lehrlingen nur übertragen werden, wenn eine bezügliche Vereinbarung besteht. Im Streitfalle ent= scheibet das Gericht unter Zuziehung von Fachleuten.

§ 12. Lehrmeifter, welche ihre Pflichten gegenüber Lehr= lingen verleten, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, verluftig erklärt werden.

§ 13. Der Lehrvertrag ist immer schriftlich anzufertigen. § 14. Die Lehrzeit beginnt mit einer Probezeit von wenigstens vier und höchstens acht Wochen, während welcher bas Lehrverhältniß burch einseitigen Rücktritt aufgelöst wer= ben kann. Wo burch Vertrag nichts Anderes bestimmt ift, wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 15. Der Lehrmeister (bezw. die Lehrmeisterin) hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in allen Kenntnissen insbesondere so lange fie das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben — gegen Ueberanstrengung zu schützen, und es find die von den Kantonen als zuständig bezeichneten Behörden berechtigt und verpflichtet, darüber in geeigneter Weise zu machen. Auch ohne besondere Bestimmungen eines Lehrvertrages ift jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetlichen und reglementarischen Borschriften besuchen zu lassen und ihnen die zur Vorbereitung auf benfelben erforderliche Zeit freizugeben. Wo Fortbildungs= und Gewerbeschulen bestehen. ift der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der= felben anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit ein= guräumen. Sind für gewiffe Gruppen von Gewerbetreibenden Lehrlingsprüfungen angeordnet worden, so sind die Lehrlinge solcher Gruppen verpflichtet, diese Prüfungen mitzumachen. Ueber das Ergebniß stellt die Prüfungs = Kommission ein Zeugniß aus.

§ 17. Der Lehrling steht unter ber Aufsicht und Zucht bes Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Meister, so ist der Letztere befugt, diese Aufsicht auch über die Arsbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Der Lehrling ist zu Fleiß und sittlichem Betragen verpflichtet. Er hat auch dem Stells vertreter seines Lehrmeisters (§ 11) Gehorsam zu leisten.

§ 18. Wo nicht burch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt worden ist, wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelbe die Hälfte für den ersten Drittel, zwei Sechstel für den zweiten und ein Sechstel für den

letten Drittel der Lehrzeit bezahlt wird.

§ 19. Wenn als Ersat bes Lehrgelbes eine längere als die übungsgemäße Lehrzeit bedungen ift, so muß in dem Lehrvertrage die Dauer der hinzugerechneten Abverdienungsfrift ausdrücklich bezeichnet werden, sowie auch der Lehrgeldbetrag, welchem diese gleichgerechnet wird. Durch Bezahlung des bezeichneten Lehrgelbbetrages wird der Lehrling jederzeit von der Verdindlichkeit befreit, nach Beendigung der eigentlichen Lehrzeit noch eine weitere Abverdienungsfrist auszushalten

§ 20. Der Lehrvertrag erlischt durch den Tod des Meisters oder des Lehrlings. Es fann jedoch für den ersten Fall versabredet werden, daß die Meisterswittwe, falls sie das Gewerbe ihres verstorbenen Ghemannes fortsetz, zur Fortsetzung des Lehrlingsverhältnisses berechtigt oder verpslichtet sei. Gine solche Berabredung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird dagegen das Vertrags-Verhältniß nicht fortsgesetz, so ist in Ermangelung abweichender schriftlicher Vertragsbestimmungen das Lehrgeld nur so weit zu entrichten, als es zur Zeit des Erlöschens fällig war (§ 18).

§ 21. Von Seite des Meisters kann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden: a) wenn die Bestimmungen des errichteten Lehrvertrages vom Lehrling verletzt werden und sowohl Mahnung als Anzeige an die Eltern oder Vormünder fruchtlos bleiben; b) wenn körperliche oder geistige Unfähigsteit den Lehrling zur Fortsetzung der Lehre untauglich macht; c) wenn beharrliche Widersetzlichkeit die Einwirkungen des Meisters fruchtlos erscheinen läßt; d) wenn der Lehrling Familienangehörigen des Meisters oder Mitarbeitern Handlungen zumuthet oder mit denselben Handlungen begeht, welche gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen; e) wenn der Lehrling sonst eines bedeutenderen Vergehens sich schuldig macht; f) wenn der Lehrling danernd mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 22. Von Seite des Lehrlings bezw. seiner Vertreter tann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden: a) wenn ber Meifter den Forderungen des Lehrvertrages und dieses Gesetzes nicht in gehöriger Weise nachkommt; b) wenn ber Lehrling bei Verpflegung im Hause des Meisters Hunger ober andere seine Gesundheit gefährdende Entbehrungen leiden muß; c) wenn der Meifter dauernd mit einer abschreckenden Arankheit behaftet wird oder wenn ein mit ihm in gleicher Haushaltung lebendes Familienglied dauernd an einer folchen Krankheit leidet und der Lehrling gehalten ift, beim Lehr= meister Kost und Logis zu nehmen; d) wenn der Lehrmeister ober seine Stellvertreter ober Familienangehörigen bem Lehr= ling Sandlungen zumuthen oder mit demfelben Sandlungen begehen, welche wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen; e) wenn der Lehrmeister sonst sich eines bedeutenderen Bergehens schuldig macht; f) wenn der Meister nach dem Stande seiner Gewerbs= oder häuslichen Berhält= nisse oder wegen einer Krankheit, welche schon über 4 Mo= nate gedauert hat oder nach ärztlichem Urtheil über 4 Monate dauern wird, verhindert ift, den Lehrling entweder felbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen und seine Ausbildung zu bewerkstelligen.

§ 23. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der ver= abredeten Lehrzeit sein Ende, so fann von dem Meifter oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur dann erhoben werden, wenn der Lehrvertrag ichriftlich abgeschlossen ist. Für die Probezeit (§ 14) und die Abverdienungsfrist (§ 19, Al. 1) fann ein Anspruch auf Entschädigung nur bann geltend gemacht werden, wenn die Sohe berfelben schriftlich ausbedungen ist. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung des Lehrverhältniffes durch den Tod des Meisters oder Lehrlings. In allen Fällen soll da, wo ein Lehrgeld ausbedungen war, dasselbe für die bereits abgelaufene Lehr= zeit entrichtet werden: außerdem fann noch eine Entschädi= gung verlangt werden, die indessen den Betrag eines Drittels der Gesammtsumme des Lehrgeldes nicht übersteigen darf. Der Auspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Lehrverhältnisses geltend

§ 24. Arbeitgeber, welche einen Lehrling zum widerrecht= lichen Austritt aus dem Lehrvertrage verlocken, um ihn bei sich zu beschäftigen, haften als Selbstschuldner dem durch den Austritt geschädigten Meister für die gesetzlich begrün=

dete Entschädigungsforderung.

§ 25. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Aufstösung des Lehrverhältnisses Kenntniß von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet hat, erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innert 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§ 26. Verfällt der Lehrling in eine Krankheit, so soll der Meister unverzüglich die Eltern oder den Vormund davon in Kenntniß setzen, inzwischen aber für gehörige Pflege und ärztliche Behandlung sorgen. Der Lehrling oder dessen Gltern haben dem Meister die hieraus erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 27. Für eine ben Vertragsbeftimmungen gemäß abs solvirte Lehrzeit soll ber Lehrmeister bem Lehrling ein amtlich beglaubigtes Zeugniß ausstellen.

Gewerbliches Bildungswesen.

Gewerbeverein St. Gallen. Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen des Gewerbevereins erstrecken sich auf 48 Lehrlinge (10 mehr als im Borjahre), und zwar gehört der größte Theil derselben dem Lande an. In Folge der vom schweizer. Gewerbeverein einheitlich organisirten Prüfungen kommt diesmal als neues Moment die Prüfung in den Schulfächern hinzu. Diese letztere findet am 7. April Bormittags in St. Gallen durch das Lehrer-Personal der Fortbildungsschule statt und haben zu derselben sämmtliche Lehrlinge zu erscheinen. Um Nachmittag des gleichen Tages erfolgt sodann die Mittheilung der Prüfungsergebnisse und die Bertheilung der Diplome und Preise. Berabsolgt werden diese jedoch erst nach völlig beendeter Lehrzeit. — Die Abslieferung der Lehrlingsarbeiten hat dis spätestens 2. April zu geschehen.

Basellandschaftlicher Gewerbeverein. In Lieftal fand am Sonntag unter dem Borsitz des Herrn Fabrikoirektor Brüderlin von Arlesheim eine Versammlung des kantonalen Gewerbevereins statt. Nach einem aussührlichen Reserate des Versitzenden über die Entstehung, Entwicklung und discherige Thätigkeit des Bereins folgte ein Vortrag des Herrn Schulinspektor Jingg über das gewerbliche Vildungswesen in Württemberg. Von Hrn. Alt-Regierungsrath Tschopp wurde die Frage einer kantonalen Gewerbeausstellung angeregt; dieseselbe soll geprüft und baldigst entschieden werden.